

## Gewerbewesen

### MERKBLATT

# Gaststättenerlaubnis

#### ➤ Beschreibung

Ein Gaststättengewerbe im Sinne des Gaststättengesetzes betreibt, wer Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht.

Neben Schank- und Speisewirtschaften, Cafes und Diskotheken fällt somit auch der Betrieb von Vereinslokalen, Imbissbuden und –ständen unter den Begriff „Gaststättengewerbe“. **Sollte der Ausschank von alkoholischen Getränken beabsichtigt sein, ist eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erforderlich.**

**Eine Gaststättenerlaubnis ist raum- und personenbezogen.** Sie kann somit nur beantragt bzw. erteilt werden, wenn das Objekt bekannt ist.

Die erteilte Gaststättenerlaubnis ist Voraussetzung, dass das Lokal geöffnet werden darf.

Eine **endgültige** Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG) kann nur erteilt werden, wenn sämtliche Unterlagen sowie keine Hinderungsgründe vorliegen.

Für die Erteilung einer **vorläufigen** Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG, nur bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes möglich) muss die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers feststehen. Der i.d.R. noch fehlende IHK-Nachweis ist nachzureichen.

Sollten sämtliche Unterlagen bis zum Ablauf der vorläufigen Erlaubnis nicht vorliegen, so ist das Lokal anschließend geschlossen zu halten.

#### ➤ Voraussetzungen

Schriftlicher Antrag des Betroffenen, persönliche Zuverlässigkeit, ggf. bauliche Anforderungen.

Des Weiteren ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Verbraucherschutzes (Herr Vetter, Tel.: 08341/437-313 oder Herr Schlachter, Tel.: 08341/437-332) umgehend Kontakt aufzunehmen.

Hinweis: Antrag kann telefonisch (siehe 2. Seite) angefordert werden oder bei dem Sachgebiet Gewerbewesen abgeholt werden.

## ➤ **Fristen**

Der Antrag ist rechtzeitig (3 Wochen vorher) schriftlich bei dem Sachgebiet Gewerbewesen einzureichen.

## ➤ **Erforderliche Unterlagen**

- Antragsformular
- ggf. Handelsregisterauszug (bei juristischen Personen)
- Kopie des Pachtvertrags
- ggf. Grundriss, Lageplan, Baugenehmigung / Nutzungsänderung (bei Neuerrichtung)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde)
- Gewerbezentralregisterauskunft zur Vorlage bei einer Behörde (zu beantragen beim Gewerbeamt der Wohnsitzgemeinde)
- Gesundheitszeugnis oder Unterrichtung nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz (Belehrung kann der Hausarzt durchführen)- *bei reiner Schankwirtschaft entbehrlich* -
- Bescheinigung in Steuersachen (*zu beantragen beim zuständigen Finanzamt*)
- Nachweis über die Teilnahme bei der IHK-Unterrichtung

## ➤ **Kosten**

Gebühr richtet sich nach Größe und Betriebsart  
(Gebühr kann zwischen 50 € und 5.000 € betragen)

Führungszeugnis 13 €

Gewerbezentralregisterauskunft 13 €

Gewerbebeanmeldung 50 €

## ➤ **Rechtsgrundlagen**

§§ 2 ff GastG (Gaststättengesetz)

## ➤ **Nähere Informationen**

Abt. / Zimmer-Nr.: Gewerbewesen / 103 N

Telefon / Fax: 08341/437-312 / 08341/437-618

Email-Adresse: gewerbewesen@kaufbeuren.de

Ansprechpartner: Frau Schrimpf / Herr Wolf

Bürozeiten: Montag 08.00 – 16.00 Uhr

Dienstag - Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung